

# ihk.wirtschaft

Dresden · Meißen · Sächsische Schweiz – Osterzgebirge · Bautzen · Görlitz

KONJUNKTUR

**Umfrage IHK-Bezirk:  
Allzeithoch ist  
überschritten**      28

STADTENTWICKLUNG

**Zittau hat  
jetzt einen  
Citymanager**      44

KULTURKUNDE

**Die chinesische  
Kultur richtig  
verstehen**      52

Wirtschaft und Tourismus im Grenzraum

08. AUG. 2018

## Geschäfte unter Nachbarn





UMSATZSTEUER

# Reihengeschäfte mit Auslandsbezug erkennen

In den nächsten Monaten wird der Fachausschuss Steuern und Recht der IHK Dresden aktuelle steuerliche Themen aufgreifen und anschaulich präsentieren. Das Thema Reihengeschäfte in der Umsatzsteuer bildet den Anfang dieser Reihe.

In Zeiten des globalen (Online-)Handels ist Grundwissen in diesem Bereich insbesondere bei Reihengeschäften mit Auslandsbezug in nahezu allen Unternehmen erforderlich, um Betriebsprüfungsfeststellungen zu vermeiden. In der Praxis werden derartige Konstellationen auf dem ersten Blick nicht (immer) ins Auge fallen und sind den Eingangsrechnungen nicht unmittelbar zu entnehmen. Eine Lieferadresse in das Ausland bzw. ausländische Bestelladressen sind Indizien für das Vorliegen eines Reihengeschäfts. Selten liegen allen Be-

teiligten die Informationen über den gesamten Lieferweg vor bzw. sollen im Wettbewerb auch gar nicht allen Beteiligten vorliegen. Umsatzsteuerlich sind diese gleichwohl von enormer Bedeutung.

Onlinehändler unterhalten Auslieferungslager zum Beispiel in Polen oder Tschechien. Um hier eine korrekte Rechnungsausstellung zu erreichen, ist die Registrierung als Unternehmen beim liefernden Onlinehändler grundlegend. Falsche Registrierungen als Verbraucher führen in Auslandssachverhalten gege-

benenfalls zu einer falsch ausgewiesenen Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt!

**Ausgangsfall:** Reihengeschäfte sind besondere Liefergeschäfte, bei denen mindestens drei Beteiligte über denselben Gegenstand Liefergeschäfte abschließen. Die Ware gelangt dabei unmittelbar vom ersten Lieferer (Unternehmen A) an den Endkunden (C), was die folgende Grafik veranschaulichen soll:



Kunde C bestellt bei Unternehmer B Ware. Dieser hat die Ware selbst nicht vorrätig und bestellt sie direkt beispielsweise beim Produzenten A, der die Ware direkt an C ausliefert.

Entscheidend ist im Folgenden die Zuordnungsentscheidung für die bewegte Lieferung zu treffen. Diese Lieferung bestimmt sich unter anderem danach, wer der drei Beteiligten die Beförderung durchgeführt bzw. die Versendung veranlasst hat. Zunehmend spielt bei der Bestimmung der bewegten Lieferung das Merkmal der Verfügungsmacht über die Ware eine tragende Rolle.

Unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur bewegten Lieferung lassen derzeit einen Blumenstrauß an Lösungen zu, was den Umgang in der Praxis erschwert.

**Variante »NOCH SICHER« laut Gesetz (UStG, USt-Anwendungserlass)**  
Unionsrechtlich fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Die Mitgliedsstaaten haben daher nationale Normen geschaffen. Es kommt nach alter und gegenwärtiger deutscher Rechtslage auf die Transportverantwortung an: Wer hat den Transport (Beförderung oder Versendung) übernommen? Für den mittleren Unternehmer (B) können Incoterms Indizien liefern, um als Lieferer eine bewegte Lieferung (an C) auszulösen (faktisches Wahlrecht). An diese Regelung ist die Finanzverwaltung aktuell gebunden.

**Variante »DEFENSIV bis SICHER« laut Gericht (BFH, EuGH)**  
Der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof stellen mittlerweile darauf ab, wo bzw. wann die Verschaffung der Verfügungsmacht erfolgt ist. Diese Rechtsprechung entspricht nicht der aktuellen Gesetzeslage in Deutschland. Unternehmen können sich darauf berufen. Auch kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass die erste Lieferung (oben: von (A) an (B)) die Bewegte sein soll. Vor Gericht wird sehr wahrscheinlich nach diesen Kriterien entschieden werden.

**Variante »ZUKUNFT« laut Gesetzesentwurf**  
Seit 2015 versucht das Finanzministerium unter Anhörung der Verbände eine neue Rechtsgrundlage im deutschen Umsatzsteuergesetz zu schaffen. Es bleibt abzuwarten, wann (endlich) die gesetzlichen Änderungen verabschiedet werden, um Klarheit zu schaffen. Das Sahnehäubchen wäre dann die Einigung auf europäischer Ebene, wo aktuell die teils abweichenden Rechtsauffassungen aller am Reihengeschäft beteiligten Staaten zu würdigen sind.  
(Autor: Tobias Czerwonka/ Mitglied im IHK-Fachausschuss Steuern und Recht und Steuerberater bei Lehleiter + Partner Treuhand AG in Görlitz)

### Die umsatzsteuerlichen Grundspielregeln im Überblick:

- mindestens drei Beteiligte (hier A, B, C), davon mindestens zwei Unternehmen
- direkte Lieferung vom ersten Lieferer (A) an den letzten Abnehmer (C)
- maximal eine bewegte Lieferung
- die bewegte Lieferung ist dort steuerbar, wo die Beförderung/Versendung beginnt
- nur die bewegte Lieferung kann eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung sein
- Lieferungen vor der bewegten Lieferung: steuerbar im Land des Beginns der Lieferung
- Lieferungen nach der bewegten Lieferung: steuerbar im Land, wo die Lieferung endet
- Beachte Vereinfachungen: innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft